



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beschluss-Nr. PLV 10/03/25 vom 21.01.2025

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) über die Änderung der Geschäftsordnung sowie der Satzung der RPG

Die RPG verfügt über eine Geschäftsordnung. Gleichzeitig gelten für sie gemäß § 15 (6) Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) die §§ 34 bis 44 der Thüringer Kommuna-Iodrnung (ThürKO). Da die Geschäftsordnung der RPG bisher nicht gänzlich den Regelungen des § 34 ThürKO entspricht, bedarf es einer entsprechenden Ergänzung durch die bisher in der Satzung enthaltenen Regelung. Die damit ebenfalls verbundene Änderung der Satzung bietet die Möglichkeit, diese auch an anderer Stelle in geeigneter Weise anzupassen. Daher fasst die Planungsversammlung der RPG folgenden Beschluss:

- 1. § 5 Abs. 2 der Satzung vom 01.03.2021 erhält folgende Fassung:
„Die Bestimmungen für die Einladung zur Sitzung der Planungsversammlung werden in der Geschäftsordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft geregelt.“
Der bisherige Inhalt von § 5 Abs. 2 der Satzung wird als neuer Absatz 2 in den § 2 der Geschäftsordnung vom 07.03.2006 eingefügt. Aus den bisherigen Absätzen 2 bis 5 in § 2 der Geschäftsordnung werden dementsprechend die Absätze 3 bis 6.**
- 2. In § 6 Abs. 7 der Satzung wird „Nr. 1 bis 6 und 8“ in „Nr. 1 bis 4, 6 und 8“ geändert.**
- 3. In § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird „des Präsidiums und“ durch „des Präsidiums sowie“ ersetzt.**

Begründung:

Zu 1.:

§ 34 ThürKO trifft Festlegungen über die Geschäftsordnung des Gemeinderates, der über § 5 Abs. 6 ThürLPIG i. V. m. § 112 ThürKO auch für die RPG bzw. die Planungsversammlung der RPG gilt. In Absatz 2 wird ausgeführt, dass die Geschäftsordnung mindestens Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten muss.

Die Geschäftsordnung der RPG enthält zwar Bestimmungen über den Geschäftsgang der Planungsversammlungen, nicht aber über Form und Frist der Einladung zur Sitzung. Somit erfüllt die Geschäftsordnung der RPG die Anforderungen der ThürKO nicht vollumfänglich.

Die Bestimmungen über Form und Frist sind bisher in § 5 Abs. 2 der Satzung der RPG geregelt. Diesen Absatz in die Geschäftsordnung zu verlagern, stellt somit die Erfüllung der Mindestanforderungen aus der ThürKO an die Geschäftsordnung der RPG her.

Zu 2.:

Mit der Änderung in Abs. 7 wird der Beschluss über die Zusammensetzung des Regionalen Planungsbeirates aus der Liste der durch die Planungsversammlung zu fassenden Beschlüsse herausgenommen, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder notwendig ist. Gegenüber den übrigen, hier aufgezählten Beschlussgegenständen ist dafür eine solche Mehrheit weder sachlich noch rechtlich erforderlich.

Zu 3.:

Die Änderung ist redaktioneller Art, trägt aber zur Normenklarheit und -bestimmtheit bei.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	23
Anwesende Stimmberechtigte:	18
Zustimmung:	18
Gegenstimmen:	-
Enthaltung:	-



Schmidt-Rose
Präsidentin